

9622/AB
vom 12.10.2016 zu 10061/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 11. Oktober 2016

GZ. BMF-310205/0211-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10061/J vom 12. August 2016 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Aufgrund der Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung kann zu allen Fragen, die sich auf Ermittlungsschritte bzw. Feststellungen im inländischen Steuerverfahren betreffend Google Österreich beziehen, keine Auskunft erteilt werden. Was die erwähnten ausländischen Verfahren betrifft, unterliegen die dortigen Ermittlungsergebnisse ebenfalls der abgabenrechtlichen Geheimhaltung nach den jeweiligen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dieser Staaten.

Wie ich bereits mehrmals erwähnt habe, war und ist Österreich sehr aktiv im Kampf gegen die Steuervermeidung:

- Bereits 2014 (im 2. Abgabenänderungsgesetz 2014) wurde in § 12 des Körperschaftsteuergesetzes ein Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzgebühren in Konzernen geschaffen; dabei war Österreich auch international „Vorreiter“. Auch hat Österreich intensiv am Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-

Projekt der OECD sowie an der Anti-BEPS-Richtlinie der EU mitgearbeitet und sich vielfach für strenge Regelungen eingesetzt.

- Weitere gesetzliche Maßnahmen wurden jüngst im EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gesetzt: Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz soll eine bessere Grundlage für die Prüfung von Verrechnungspreisen im Rahmen der OECD- und EU-Vorgaben schaffen; der Austausch von „Rulings“ im EU-Amtshilfegesetz soll einen fairen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen.
- Österreich kennt – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Staaten – keine präferentiellen „Rulings“: Das bedeutet, dass derartige Einzelabsprachen bei uns nicht möglich sind und Vorbescheide, Advance Pricing Agreements usw. stets nur auf Basis des geltenden Rechts erteilt werden.
- Das Bundesministerium für Finanzen hat mit 1. Juni 2016 einen bundesweiten Fachbereich mit einem Verrechnungspreis-Expertenteam eingerichtet. Grundlage dafür ist ein gemeinsamer Entschließungsantrag der Regierungsparteien sowie der Grünen.

Ich kann Ihnen abschließend versichern - ohne auf konkrete Steuerpflichtige einzugehen - dass die österreichische Finanzverwaltung selbstverständlich allen Hinweisen auf Steuervermeidung nachgeht. Das heißt, dass wir uns mit anderen Ländern bzw der Europäischen Kommission austauschen und die Experten der Großbetriebsprüfung ohne Aufschub tätig werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

